

BETRIEBSVEREINBARUNG
über die Einrichtung einer Rufbereitschaft
an der Univ.-Klinik für Pädiatrie II

(auf der Grundlage von § 8 der BV zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Dienstnehmer/-innen vom 29.04.2015, Mitteilungsblatt vom 06.05.2015, StJ 2014/2015, 31. St. Nr. 160 idF der Änderung vom 10.06.2015, Mitteilungsblatt vom 22.06.2015, StJ 2014/2015, 43.St., Nr. 189)

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin sowie dem Amt der Universität,
vertreten durch die Rektorin der Medizinischen Universität Innsbruck,

und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität Innsbruck
(§ 135 Abs 4 UG 2002)

im Einvernehmen mit den Vertretern/-innen der im klinischen Bereich der Medizinischen Universität
Innsbruck tätigen Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen (§ 34 UG 2002, § 3 Abs 3 KA-AZG)

An der Univ.-Klinik für Pädiatrie II wird gemäß § 8 der oben genannten BV zur Arbeitszeit eine Rufbereitschaft mit folgenden Aufgaben eingerichtet:

Fachärztliches Back-up für in der Ausbildung fortgeschrittene Assistenzärzte/innen, die in den

.....
neonatologischen Journaldienst aufgenommen werden.
.....

Frequenz:

- täglich
- werktags
- Samstag/Sonn- und Feiertag

Abgeltungstyp:

- Variante I Bereitschaftsstunden + Einsatzstunden oder
- Variante II inklusive telefonischer Auskünfte gemäß § 8 Abs. 2 fünfter Absatz der BV zur Arbeitszeit

Folgende Voraussetzungen wurden geprüft und sind gegeben:

- X Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit ist aus Sicht der Direktorin/des Direktors der Univ.-Klinik für Pädiatrie II gegeben.
- X Die Bestätigung der Ärztlichen Direktion, dass für die Landesbediensteten ein ähnlicher Dienst eingerichtet ist, liegt vor.
- X Es sind mindestens 4 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vorhanden, die innerhalb von 45 Minuten im Rahmen der regulären Verkehrsbedingungen die Klinik erreichen und auch aus arbeitsrechtlichen Gründen zu Rufbereitschaften eingeteilt werden können und bei denen keine der in § 8 Abs 2 drittletzter Absatz der BV zur Arbeitszeit genannten Ausschlussgründe vorliegen.
- X Dienst-Handy's für die Erreichbarkeit wurden den möglichen Betroffenen nach Anforderung ausgehändigt.

Es ist jährlich bis 30.11. zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Einrichtung weiterhin gegeben sind.

Diese Betriebsvereinbarung wird mit der Geltungsdauer von 1.12.2016 bis 1.12.2017 abgeschlossen. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn die jährliche Überprüfung der Voraussetzungen positiv ausfällt.

Sie ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität kundzumachen und ist im Bereich der Univ.-Klinik für Pädiatrie II aufzulegen bzw. an sichtbarer, für alle Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen zugänglicher Stelle anzuschlagen.

Innsbruck, am 16.11.2016

Für die Medizinische Universität Innsbruck und das
Amt der Medizinischen Universität Innsbruck

o. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Fritsch
Rektorin

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler
Vorsitzender

Die Ärztevertreter/innen gemäß § 34 UG 2002:

ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas J. Luger

ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Rosa Bellmann-Weiler

ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Profanter

ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Friesenecker

Assoz. Prof. Priv.-Doz. Dr. Michael Knoflach